

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu töten, sind sie nicht als ehrenhafte Gegner anzusehen, sondern eher als Leute, die auf Befehl ihrer Regierung Handlungen begangen haben, die Verbrechen gegen das Völkerrecht darstellen und gegen die allgemeine Menschlichkeit verstoßen. Seiner Majestät Regierung möchte auch zur Kenntnis der Regierung der Vereinigten Staaten bringen, daß während des gegenwärtigen Krieges mehr als tausend Offiziere und Mannschaften der deutschen Marine aus der See gerettet worden sind, zuweilen ungeachtet der Gefahr für die Retter und zuweilen zum Schaden britischer Marineoperationen. Es ist dagegen kein Fall vorgekommen, wo irgend ein Offizier oder Mann der Königlich-marine von den Deutschen gerettet worden ist.

11. April 1915.

Der Staatssekretär des deutschen Auswärtigen Amtes, von Jagow, hat dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn James W. Gerard, auf die Note vom 6. April 1915 über die Behandlung der in England gefangen gehaltenen Besatzungen deutscher Unterseeboote nachstehende Antwort erteilt: Die Deutsche Regierung hat mit Befremden und mit Entrüstung davon Kenntnis genommen, daß die Britische Regierung die kriegsgefangenen Offiziere und Mannschaften der deutschen Unterseeboote nicht als ehrenhafte Gegner ansieht und sie demgemäß nicht wie andere Kriegsgefangene, sondern wie Arrestanten behandelt. Diese Offiziere und Mannschaften haben als tapfere Männer in Erfüllung ihrer militärischen Pflichten gehandelt und daher vollen Anspruch darauf, in derselben Weise wie andere Kriegsgefangene gemäß den völkerrechtlichen Abmachungen gehalten zu werden. Die Deutsche Regierung legt daher gegen das völkerrechtswidrige Vorgehen Englands auf das schärfste Verwahrung ein und sieht sich gleichzeitig zu ihrem Bedauern gezwungen, nunmehr unverzüglich die von ihr angekündigte Vergeltungsmaßnahme auszuführen und eine entsprechende Anzahl kriegsgefangener englischer Armeeeoffiziere einer gleich harten Behandlung zu unterwerfen. Wenn übrigens die Britische Regierung am Schlusse ihrer Ausführungen bemerken zu sollen glaubt, daß die deutsche Marine im Gegensatz zur britischen die Rettung von Schiffbrüchigen unterlassen habe, so kann die darin liegende Unterstellung, als ob eine solche Rettung den deutschen Kriegsschiffen möglich gewesen, aber von ihnen geblissentlich unterlassen worden sei, nur mit Abscheu zurückgewiesen werden.

Der Unterzeichnete bittet den Herrn Botschafter, der Britischen Regierung eine entsprechende Mitteilung zugehen zu lassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß sich ein Mitglied der Amerikanischen Botschaft in London alsbald persönlich von der Behandlung der deutschen Unterseebootgefangenen überzeugt und über alle Einzelheiten ihrer Unterbringung, Verpflegung und Beschäftigung Bericht erstattet. Das weitere Verfahren gegenüber den arretierten britischen Offizieren, die vorläufig in Offiziershaft genommen werden, würde alsdann der Behandlung der deutschen Gefangenen angepaßt werden.

Dazu wird halbamtlich folgendes festgestellt: In den Fällen, in denen britische Kriegsschiffe von deutschen U-Booten zum Sinken gebracht worden sind, stand die Rettung der englischen Besatzungen naturgemäß ganz außer Frage, da Unterseeboote hierzu außerstande sind. Im Gefecht bei Helgoland am 28. August 1914 und bei den Vorstößen gegen die englische Küste am 2. November und 16. Dezember 1914 sind Torpedoboote vernichtet worden, aber die britische Regierung kann diese Fälle nicht wohl im Auge gehabt haben, da sie den Verlust von Fahrzeugen bestreitet. In dem Gefecht bei der Doggerbank am 24. Januar 1915 sind zwar der englische Kreuzer „Tiger“ und einige englische Torpedoboote untergegangen, aber auch diese kann die britische Regierung nicht meinen, da sie amtlich erklärt hat, alle Schiffe, die an der Schlacht beteiligt gewesen seien, seien zurückgekehrt. Am 20. September 1914 wurde der englische Kreuzer „Pegasus“ im englischen Hafen von Sansibar durch den kleinen Kreuzer „Königsberg“ vernichtet. „Königs-